TALENSIA

Feuer Sonderrisiken

Spezifische Bestimmungen



- Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen
- Die gemeinsamen Bestimmungen
- Das Lexikon
- Der Beistand

sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

TITEL I - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 1 - Gegenstand

Artikel 2 - Risikosituation

Artikel 3 - Allgemeine Ausschlüsse

Artikel 4 - Versicherungsbeträge

Artikel 5 - Selbstbeteiligung

Artikel 6 - Automatische Anpassung

Artikel 7 - Entschädigungsregeln

Artikel 8 - Zahlung der Entschädigung

4185496 - 06.2011 2.

TITEL II **GARANTIEN** KAPITEL I FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN Artikel 9 - Versicherte Gefahren KAPITEL II ARBEITSKÄMPFE – AUFRUHR – VOLKSBEWEGUNGEN – VANDALISMUS **UND BÖSWILLIGKEIT** Artikel 10 - Versicherungsschutz Artikel 11 - Besondere Ausschlüsse Artikel 12 - Entschädigungsgrenze KAPITEL III **STROMSCHÄDEN** Artikel 13 - Versicherte Gefahren Artikel 14 - Entschädigungsgrenze Artikel 15 - Besondere Ausschlüsse **KAPITEL IV** WASSERSCHÄDEN Artikel 16 - Versicherte Gefahren Artikel 17 - Besondere Ausschlüsse **KAPITEL V** STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISLAST Artikel 18 - Versicherte Gefahren Artikel 19 - Entschädigungsgrenze

4185496 - 06.2011 3.

Artikel 20 - Besondere Ausschlüsse

KAPITEL VI - GLASBRUCH

Artikel 21 - Versicherte Gefahren

Artikel 22 - Besondere Ausschlüsse

TITEL III - ZUSÄTZLICHE GARANTIEN

Artikel 23 - Gegenstand

4185496 - 06.2011 4.

TITEL I - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 1 - GEGENSTAND

Wir garantieren innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen die Schadensersatzleistung für **materielle Schäden**, die von einer der in Titel II und III versicherten Gefahren verursacht werden, die der **Versicherte** oder jede Person, für oder zugunsten die Versicherung abgeschlossen wurde, erleiden können oder für die sie aufgrund eines Schadensfalls an den aufgeführten **Vermögensgegenständen** haftbar sind.

Wenn die vorliegende Versicherung Güter deckt und für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als **Sie** selbst abgeschlossen wird, gilt sie nur in dem Maße, wie diese Güter nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, die durch diese Person selber abgeschlossen wurde, ohne Beziehung zu der Abschätzung der Schäden. Für Schäden, die durch letztere Versicherung gedeckt sind, wird vorliegende Versicherung in eine Versicherung der Haftpflicht umgewandelt, die **Ihnen** bei Schäden an diesen Gütern obliegen kann.

WICHTIG:

Vergessen **Sie** beim Abschluss und im Laufe der Versicherung nicht, **uns** die Elemente anzuzeigen, die, gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Bestimmungen, das Risiko erschweren können.

Artikel 2 - RISIKOSITUATION

- A. Die **bezeichneten Güter** sind in der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Situation gedeckt und, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, sowohl innerhalb der **Gebäude** als auch auf den angrenzenden Höfen und Geländen.
- B. Im Falle der endgültigen Versetzung der Gesamtheit der **bezeichneten Güter** oder der versicherten Haftpflichten an einen anderen Ort in Belgien wird die Versicherung an diesem Ort fortgesetzt. **Sie** verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab der Übertragung, um sie **uns** anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung einer Anzeige wird die Versicherung aufgehoben.
- C. Im Falle der vorübergehenden und partiellen Übertragung von **Hausrat** in Europa, bleibt Letzterer während höchstens 90 Tagen in anderen **Gebäuden** gedeckt, auch wenn sie den Kriterien des bezeichneten **Gebäudes** nicht entsprechen.
 - Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR pro **Schadensfall** begrenzt. Diese Garantieerweiterung wird nicht gewährt, wenn es sich um eine Räumlichkeit handelt, die dem **Versicherten** gehört oder die er für mehr als 90 Tage gemietet hat.
- D. Im Falle der Beteiligung an einer Handelsmesse oder einer Ausstellung in einem Land der Europäischen Union, wird die Versicherung innerhalb der Beschränkungen der in vorliegender Versicherung abgeschlossenen Garantien gewährt, und in den Gebäuden, wo die Ausstellung stattfindet für Sachschäden am Material und an den Waren des Versicherten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen pro Versicherungsjahr, bis zur Höhe von 20.000 EUR pro Schadensfall, ohne Anwendung der Verhältnisregel.

4185496 - 06.2011 5

Artikel 3 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

- A. Ausgeschlossen sind Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch:
 - Krieg oder gleichartige Situationen und Bürgerkrieg, Terrorismus oder Sabotage. Wir müssen jedoch beweisen, dass eine kausale Verbindung zwischen diesen Umständen und den Schäden besteht:
 - kollektive Gewalttaten, jedoch unbeschadet der in Artikel 10 vorgesehenen Optionsgarantie Arbeitskämpfe, Aufruhr, Volksbewegungen, Vandalismus und Böswilligkeit;
 - jede vorsätzliche Handlung, durch die ein Gut beschädigt oder zerstört wird, durch die Benutzung von Sprengstoffen oder biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Mitteln:
 - 4. Beschlagnahme;
 - 5. **Überschwemmungen**, **Erdbeben**, Bodensenkung oder Erdrutsch oder jede andere **Naturkatastrophe**;
 - Kernrisiko:
 - 7. Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder Asbest enthaltenden Produkten;
 - 8. Schäden am Inhalt von Wärmetrocknern, Öfen, Räucherschränken, Röstern und Brutkästen, wenn der Schadensfall seinen Ursprung innerhalb dieser Anlagen oder Geräte hat;
 - 9. die Schäden an allen beweglichen Sachen, die einem Versicherten gehören und durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, wenn sie aus einer durch diesen anderen Vertrag versicherten Gefahr hervorgehen. Falls der Versicherte jedoch kraft des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag eine Entschädigung zu Lasten vorliegender Versicherung erhalten würde, so setzt er uns vertragsmäßig in seine Rechte und Anträge gegen den Versicherer dieses anderen Vertrags ein;
 - Schäden irgendwelcher Art, die verursacht, erschwert oder beeinflusst werden durch eine Explosion von Sprengstoffen in der versicherten Einrichtung, wenn ihr Vorhandensein dem Versicherten vernünftigerweise bekannt sein musste;
 - 11. die Ermangelung oder die Nichteinhaltung der durch vorliegende Versicherung auferlegten Verhütungsmaßnahmen;
 - 12. mobile Heizungsanlagen oder solche mit offener Flamme.
- B. Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind :
 - Schäden, deren Ursache, die bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde;
 - Schäden am Gebäude oder einem Teil des versicherten Gebäudes, das verfallen und abbruchreif ist;
 - 3. Schäden am seit mehr als 6 Monaten leeren oder ungenutzten versicherten Gebäude;

4185496 - 06.2011 6

- 4. Schäden infolge eines Schadensfalls, die sich aus den folgenden Situationen ergeben:
 - Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des Versicherten wegen mangelnder Sorgfalt, Konsolidierung oder Instandhaltung der geborgenen Vermögensgegenstände;
 - Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau auf vorgeschriebene Auflagen zurückzuführen sind:
- 5. mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, Schäden verursacht durch elektrische Anlagen und Geräte, elektronische Bestandteile, elektronische Geräte und ihr Zubehör, es sei denn, diese Schäden werden durch eine versicherte Gefahr verursacht, deren Ursprung sich außerhalb der beschädigten Ausrüstung befindet, durch die Einwirkung von Elektrizität verursachte Schäden bleiben jedoch ausgeschlossen;
- mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, Schäden, die dem Inhalt durch Temperaturänderung infolge eines Ausfalls oder einer Störung der Kälte- oder Wärmeerzeugung zugefügt werden, ungeachtet des Ursprungs dieses Ausfalls oder dieser Störung.

Artikel 4 - VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen werden auf Ihre Verantwortung festgelegt. Um im Schadensfall die Anwendung der in Artikel 11. C. gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen **Verhältnisregel** zu vermeiden, müssen die versicherten Beträge, einschließlich aller Steuern, wenn Letztere nicht abzugsfähig sind, jederzeit mit dem geschätzten Wert der **bezeichneten Güter** übereinstimmen, unter Berücksichtigung der nachstehenden Werte, ungeachtet jedes Buchwerts.

AUF WELCHEN GRUNDLAGEN MÜSSEN DIESE BETRÄGE FESTGESETZT WERDEN?

A. **GEBÄUDE**

- 1. wenn der **Versicherte** Eigentümer ist, nach dem **Neuwert** oder, wenn in den Besonderen Bedingungen erwähnt, nach dem **Realwert**;
- wenn der Versicherte Mieter oder Bewohner des gesamten Gebäudes ist : nach dem Realwert;
 - wenn der Versicherte Mieter oder Bewohner eines Teils des Gebäudes ist: nach dem Realwert, sowohl dieses Gebäudeteils als auch der anderen Teile, wenn der Versicherte dafür vertraglich haftbar gemacht werden kann.

B. INHALT

- 1. Der Hausrat nach dem Neuwert, außer:
 - nach dem Realwert : Wäsche und Kleidungsstücke;
 - nach dem **Verkaufswert**: echte Stilmöbel, Kunst- und Sammlungsgegenstände, **Juwelen** und im Allgemeinen alle Raritäten oder Kostbarkeiten;
 - nach dem **Realwert**: Fahrräder, Motorräder und Mopeds, elektrische Geräte (einschließlich elektronischer Geräte), ohne dass der **Realwert** den Ersatzpreis von neuen Gegenständen mit vergleichbaren Leistungen überschreiten darf.

2. Das Material nach dem Realwert, außer:

- nach dem **Wert der materiellen Wiederherstellung**: Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, **Plänen**, **Modellen und sonstigen Informationsträgern**;
- nach dem Verkaufswert : Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Für elektrische und elektronische Geräte muss bei der Abschätzung eine **Abnutzung** berücksichtigt werden, die bis zur Höhe von 5 % pro Jahr ab dem Datum, an dem das Gerät die Fabrik verlässt oder ab seiner Inbetriebnahme, berechnet wird; dieser **Abnutzungs**grad darf 80 % nicht überschreiten.

Diese Sätze werden für ionisierende Strahlungen erzeugende Elektrogeräte oder elektrische Büromaschinen auf 10 % pro Jahr gebracht, ohne 80 % zu überschreiten.

Die Schätzung darf den Ersatzpreis eines neuen **Materials** mit vergleichbaren Leistungen nicht überschreiten.

3. Die Waren:

- · Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, Verpackungen, Abfälle: Zum Tageswert;
- nicht verkaufte Produkte in Herstellung oder Fertigprodukte: indem zu den Kosten der nach ihrem Tageswert geschätzten Rohstoffe die direkten und indirekten Lasten hinzugefügt werden, die aufgebracht werden, um ihren Herstellungsgrad zu erreichen;
- verkaufte aber nicht gelieferte Fertigprodukte : nach dem Verkaufspreis, abzüglich der nicht aufgebrachten Kosten;
- die Waren, die der Kundschaft gehören und bei dem Versicherten untergebracht werden: nach ihrem Realwert geschätzt, es sei denn, es handelt sich um Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger, dann erfolgt die Schätzung nach dem Verkaufswert.
- 4. Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau: Zum Tageswert;
- 5. Wertgegenstände: zum Tageswert;
- Haustiere oder Nichthaustiere : nach dem Tageswert, ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfwertes.

Artikel 5 - SELBSTBETEILIGUNG

In allen Schadensfällen geht eine **Selbstbeteiligung**, deren Höhe in den Sonderbedingungen angegeben ist, zu Lasten des **Versicherten**.

Für die Versicherung **Arbeitskämpfe – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus und Böswilligkeit** beläuft sich die **Selbstbeteiligung** auf 10 % des Schadens, mit einem Mindestbetrag von 1.239 EUR, nicht indexiert.

Sie wird immer von dem Betrag der Schäden abgezogen, vor etwaiger Anwendung der Verhältnisregel.

Für die Garantien Arbeitskämpfe – Aufruhr – Volksbewegungen – Vandalismus und Böswilligkeit und "Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck" werden für die Anwendung dieser Selbstbeteiligung unter Schadensfall alle Schäden aus einer einzigen und selben Ursache, die im Laufe einer selben Periode von 72 Stunden eintreten, verstanden.

Für die Garantie "Anprall der **bezeichneten Güter**" durch ein oder mehrere Landfahrzeuge, die dem **Versicherten**, einem Eigentümer, **Mieter** oder Bewohner gehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, beläuft sich die **Selbstbeteiligung** auf 1.250 EUR pro Schadensfall.

Artikel 6 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die versicherten Beträge, die Prämie, die **Selbstbeteiligung** und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen:

 der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt

und

- der in den Besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge, die Prämie und die Selbstbeteiligung betrifft
- der ABEX-Indexziffer 665, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer.

Die so neu berechneten Versicherungsbeträge dürfen aber 120 % derjenigen, die bei der letzten Fälligkeit versichert waren, nicht überschreiten.

Artikel 7 - ENTSCHÄDIGUNGSREGELN

A. Für die Festsetzung der Schäden an den versicherten Gütern erfolgen die Schätzungen am Schadenstag, auf denselben Grundlagen wie die in Artikel 4 definierten.

Von der Abschätzung der Schäden immer abgezogen werden:

- die Gesamtheit der Abnutzung jedes Gutes oder Teils der beschädigten Güter, wenn diese Abnutzung:
 - 30 % seines Neuwerts überschreitet, herabgesetzt auf 20 % des Neuwerts für Schadensfälle in Bezug auf die Garantie "Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck", wenn es sich um das Gebäude oder um den Hausrat handelt;
 - 20 % seines **Neuwerts** überschreitet, wenn es sich um **Material** handelt;
- 2. die Gesamtheit der Abnutzung in folgenden Fällen:
 - · Haftpflichtversicherung;
 - Versicherung Elektrizitätsrisiko, gemäß Artikel 4. B. 2.
- B. Mangels Wiederaufbaus oder völliger oder partieller Wiederherstellung der geschädigten Güter, wird der Betrag der Schäden in Bezug auf den nicht wiederhergestellten Teil dieser Güter aufgrund des **Realwertes** für das **Gebäude** und des **Verkaufswertes** für das Mobiliar geschätzt.

C. Der Mietausfall wird festgesetzt im Verh\u00e4ltnis zu der normalen Wiederaufbaudauer aufgrund der Miete, erh\u00f6ht um die Kosten und in Bezug auf die wirklich gesch\u00e4digten R\u00e4umlichkeiten, im Falle einer Vermietung, und ihres Mietwerts in allen anderen F\u00e4llen.

Artikel 8 - ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen B und C:
 - 1. ist die Entschädigung zahlbar an unseren Sitz, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder, in Ermangelung, dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags, vorausgesetzt, dass der Versicherte zu diesem Zeitpunkt alle durch vorliegende Versicherung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat. Im entgegengesetzten Fall läuft die Frist ab dem Tage, nach dem der Versicherte all seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist;
 - 2. wenn jedoch vermutet wird, dass der Schadensfall aus einer absichtlichen Handlung des Versicherten oder des Begünstigten der Versicherung hervorgehen könnte, behalten wir uns das Recht vor, vorher eine Abschrift der Strafurkunde zu nehmen; der Antrag auf Zustimmung, um davon Kenntnis zu nehmen, ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschlussdatum der Expertise zu stellen oder, in Ermangelung, am Datum der Festsetzung des Schadensbetrags und die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von den Anträgen dieser Akte Kenntnis genommen haben, geleistet werden, soweit der Versicherte oder der Begünstigte nicht strafrechtlich verfolgt wird.
- B. In anderen Versicherungen als Haftpflichtversicherungen:
 - 1. muss die Entschädigung vollständig für den Wiederaufbau des geschädigten Gebäudes und für die Wiederherstellung von geschädigten beweglichen Sachen zu denselben Zwecken in Belgien verwendet werden. Sie wird nur in dem Maße dieses Wiederaufbaus und dieser Wiederherstellung ausgezahlt. Die Wiederherstellung der versicherten beweglichen Sachen nach dem vereinbarten Wert wird jedoch nicht verlangt. Wenn in den Besonderen Bedingungen die automatische Angleichung und eine Abschlussindexziffer angegeben werden, wird die am Schadenstag berechnete Entschädigung bezüglich des Gebäudes während der normalen Wiederaufbaufrist erhöht werden, aufgrund der zuletzt bekannten Indexziffer zur Zeit jeder Zahlung, ohne dass die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung oder die Realkosten des Wiederaufbaus überschreiten darf;
 - 2. mangels Wiederaufbaus und Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter zu denselben Zwecken in Belgien, wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt:
 - für das Gebäude : bis zur Höhe von 60 %;
 - · für bewegliche Sachen: insgesamt.

Der/die nicht erfolgte Wiederaufbau oder Wiederherstellung besagter Güter aus einem Grund, auf den der **Versicherte** keinen Einfluss hat, hat jedoch keine Wirkung auf die Berechnung der Entschädigung, macht die Klausel des **Neuwerts** jedoch unanwendbar;

- 3. im Falle des/der partiellen Wiederaufbaus und Wiederherstellung der besagten geschädigten Güter zu denselben Zwecken in Belgien, wird die Entschädigung folgenderweise ausgezahlt :
 - was den wiederaufgebauten oder wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B.1.
 - was den nicht wiederaufgebauten oder nicht wiederhergestellten Teil der Güter betrifft, gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes B.2.

- 4. ungeachtet der Entscheidung des Versicherten über den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der geschädigten Güter, verpflichten wir uns, ihm ggf. als Vorschuss den kraft des obigen Absatzes B bestimmten Betrag zu zahlen, innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die im Absatz A festgesetzt sind;
- der Versicherte darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, auf die versicherten G\u00fcter verzichten.
 Wir haben die M\u00f6glichkeit, die gesch\u00e4digten G\u00fcter wieder aufzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen:
- 6. die kraft einer Versicherung für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person als Sie selber gewährte Entschädigung wird Ihnen gezahlt. Sie leisten dieser Person die Zahlung auf Ihre eigene Verantwortung und ohne möglichen Regress der Letzteren gegenüber uns. Wir haben jedoch die Möglichkeit, Sie zu bitten, uns vorher entweder die von obiger Person ausgestellte Empfangsgenehmigung oder den Nachweis der Zahlung an Letztere zuzustellen. Alle Nichtigkeiten, Ausschlüsse, Herabsetzungen, Aufhebungen oder Rechtsverwirkungen, die Ihnen entgegengesetzt werden können, können auch jeder anderen Person entgegengesetzt werden;
- 7. alle steuerlichen Abgaben, die eventuell durch die Entschädigung anfallen, werden vom **Begünstigten** getragen. Die MwSt. wird nur erstattet, wenn ihre Zahlung und ihre Nichteintreibung belegt werden.

C. In den Haftpflichtversicherungen:

- erfolgt die Entschädigung ungeachtet des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter;
- wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen angefochten werden, muss die Zahlung einer etwaigen Entschädigung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen.

TITEL II - GARANTIEN

Die Kapitel I bis VI des vorliegenden Titels gelten in dem in den Besonderen Bedingungen erläuterten Maß.

KAPITEL I - FEUER UND GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Artikel 9 - VERSICHERTE GEFAHREN

A. 1. FEUER

d.h. die Zerstörung von Gütern durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Gebiets (oder ihrer eigenen Feuerstelle) entwickeln und ein Feuer entfachen, das sich auf andere Güter ausbreiten kann.

Keine Feuerschäden sind:

- die völlige oder partielle Zerstörung von in eine Feuerstelle gefallenen, geworfenen oder gelegten Gegenständen;
- Verbrennungen, u.a. an Wäsche und Kleidungsstücken;
- übermäßige Wärme, Heranrücken von oder Kontakt mit einem Licht oder einer Wärmequelle, Emanationen, Projektionen oder Sturz von Brennstoffen, Selbstentzündung und Gärung, die Schäden verursachen, ohne dass es zu einer Flammenausbreitung kam.

2. EXPLOSION ODER IMPLOSION

d.h. die plötzliche und heftige Einwirkung einer Gewalt infolge der Ausdehnung von Gas oder Dampf oder des Eindringens von Gas, Dampf oder Flüssigkeiten in irgendwelche Geräte und Behälter.

Wenn diese Einwirkungen jedoch in Geräten oder Behältern eintreten, müssen deren Wände einen solchen Bruch erlitten haben, dass das Gleichgewicht der Innen- und Außendrücke infolge der Ausdehnung oder des Eindringens plötzlich zustande gekommen ist.

Keine Explosion oder Implosion bilden daher:

- Einbruch von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten, Wasserschläge, Stosswellen verursacht durch die Geschwindigkeit von irgendwelchen Geräten;
- solche, die verursacht werden durch Verschleiß, Überhitzung oder innewohnenden Mangel dieser Geräte oder Behälter:
- Brüche infolge der Ausdehnung des Wassers durch Wärme oder Frost.

3. EXPLOSION VON SPRENGSTOFFEN

vorbehaltlich des Ausschlusses in Artikel 3. A. 10.

4. BLITZSCHLAG

wenn er direkt die bezeichneten Güter trifft.

5. STROMSCHLAG VON TIEREN

6. AUFPRALL AUF BEZEICHNETE GÜTER durch :

- · vom Blitz getroffene Gegenstände;
- Luftfahrzeuge und daraus fallende oder geschleuderte Gegenstände;
- Landfahrzeuge. Schäden durch den Aufprall eines versicherten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeugs sind jedoch ausgeschlossen;
- · Tiere:
- Sturz von Bäumen auf das Gebäude, außer wenn er durch das Fällen oder Ausschneiden von Bäumen, die dem Versicherten gehören, entsteht;
- Sturz von Pfählen, Masten oder Teilen eines Nachbargebäudes, das einem Dritten gehört, auf das Gebäude;
- andere Gegenstände, die anlässlich der oben genannten Anprallsituationen geschleudert oder umgeworfen werden.

7. EINBRUCH IN GEBÄUDE

begangen durch Diebe am Gebäude, sofern:

- der Versicherte dessen Eigentümer ist;
- oder er Mieter ist und es regelmäßig bewohnt;
- das Gebäude nicht im Bau, Umbau oder in Reparatur ist.

Die Entschädigung wird ohne Anwendung der **Verhältnisregel** von Beträgen gewährt und wird auf 10.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

8. RAUCH

infolge des fehlerhaften, plötzlichen und anomalen Betriebs eines Heizungs- oder Küchengeräts, unter Ausschluss der offenen Feuerstellen, soweit dieses Gerät und der Schornstein, mit dem es verbunden werden muss, zu den **bezeichneten Gütern** gehören.

B. FOLGEN DES EINTRITTS DER OBEN GENANNTEN GEFAHREN

Auch wenn der Schadensfall sich außerhalb der **bezeichneten Güter** ereignet, umfasst diese Garantie die **Sachschäden**, die diesen zugefügt werden durch :

- 1. Rettungsmaßnahmen oder jedes andere angemessene Lösch-, Bewahrungs- oder Rettungsmittel;
- 2. Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten;
- 3. Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren;
- 4. Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Feuer oder Explosion;
- 5. Rauch, Wärme, ätzende Dämpfe, die unmittelbar und ausschließlich durch eine in der Nähe des **Gebäudes** eingetretenen versicherten Gefahr entstehen.
- C. Diese Garantien werden durch die in Titel III definierten Nebengarantien ergänzt.

KAPITEL II - ARBEITSKÄMPFE – AUFRUHR – VOLKSBEWEGUNGEN – VANDALISMUS UND BÖSWILLIGKEIT

Artikel 10 - GARANTIE

- A. 1. Alle Schäden, die den bezeichneten Gütern unmittelbar zugefügt werden:
 - a. durch Personen, die sogar ohne unmittelbar betroffen zu sein, an Arbeitskämpfen teilnehmen;
 - b. durch Aufruhr oder Volksbewegungen;
 - c. durch **Vandalismus** oder **Böswilligkeit**, sofern diese Schäden nicht bereits durch andere Bestimmungen vorliegender Versicherung versicherbar wären;
 - d. die durch die in obigen Fällen von einer gesetzlich zusammengestellten Behörde ergriffenen Maßnahmen für die Bewahrung und den Schutz der versicherten Güter entstehen würden.
 - 2. Die Erschwerung der kraft anderer Vertragsbestimmungen bereits versicherten Schäden, wenn sie aus einem der obigen Umstände resultiert.
- B. Diese Garantien werden durch die in Titel III definierten Nebengarantien ergänzt.
- C. Die Garantie tritt am 7. Tag um 0 Uhr nach unserer Annahme des Deckungsantrags in Kraft.
- Wir behalten uns das Recht vor, die Garantie jederzeit aufzuheben, mittels einer Kündigungsfrist von
 7 Kalendertagen, die am Tage nach der Einlieferung auf der Post der Kündigungsmitteilung oder der solche Mitteilung enthaltenden außergerichtlichen Urkunde, beginnt.

Artikel 11 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind :

- A. Schäden ästhetischer Art, u.a. durch Graffiti oder wildes Plakatieren;
- B. Verluste und Schäden verursacht durch oder anlässlich eines Diebstahls, Diebstahl- oder Plünderungsversuchs;
- C. Schäden am Inhalt, der sich außen befindet, z.B. auf einem Hof;
- Verluste von Flüssigkeiten oder Gas, die der versicherten Einrichtung über Leitungen zugeführt werden;
- E. Andere Schäden als Feuer- oder Explosionsschäden:
 - infolge der Nichteinhaltung der normalen Verfahren von Betriebsunterbrechung des Unternehmens im Falle der Einstellung der Arbeit;
 - an durchscheinenden Kunststoffplatten und Verglasungen;
 - in Gebäuden im Bau und in aufgrund von Reparatur, Restauration oder Renovierung völlig unbewohnten Gebäuden;
 - wenn der Versicherte Vermieter (oder Eigentümer) ist, verursacht durch Taten begangen von oder mit Beihilfe seines Mieters, seines Bewohners oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen.

4185496 - 06.2011 14.

Artikel 12 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die in Anwendung dieser Garantie zahlbar sind, wird pro **Einrichtung** und pro **Versicherungsjahr** auf die versicherten Beträge beschränkt, unbeschadet unserer Beteiligung an den **Rettungskosten**.

KAPITEL III - STROMSCHÄDEN

Artikel 13 - GLEICHGESTELLTE RISIKEN

Die Einwirkung von Elektrizität, einschließlich der indirekten Folge des Blitzschlags, auf elektrische oder elektronische Geräte, Induktion und Feuer, die ihren Ursprung innerhalb der elektrischen Geräte und Anlagen finden.

Artikel 14 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Beteiligung der Gesellschaft ist pro Schadensfall auf 80.000 EUR, unabhängig von der Anzahl der beschädigten Anlagen oder Geräte, beschränkt.

Artikel 15 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind Schäden:

- A. an Sicherungen, Relais und Heizwiderständen;
- B. an **EDV-Material**, das für Verwaltungs- oder Produktionsaufgaben benutzt wird, an ärztlichem **EDV-Material**, an **elektronischem Material** der Schalträume, an Bedienungszentralen und an Telefonzentralen, wenn der **Neuwert** der Gesamtheit 80.000 EUR überschreitet;
- C. an Waren;
- D. bei denen der Versicherte die Hersteller- oder Lieferantengarantie erhält;
- E. aufgrund von Umbau- oder Reparaturarbeiten an bezeichneten Gütern;
- F. die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft:
- G. die auf **Abnutzung** oder einen innewohnenden Fehler zurückzuführen sind.

4185496 - 06.2011 15.

KAPITEL IV - WASSERSCHÄDEN

Artikel 16 - GLEICHGESTELLTE RISIKEN

- A. Abfluss von Wasser aus den **Wasseranlagen**, die sich innerhalb des **Gebäudes** und der Nachbargebäude befinden, infolge von Lecken oder Überlaufen dieser Anlagen.
- B. Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten, die im **Gebäude** und den benachbarten **Gebäuden** installiert sind.
- C. Eindringen oder Einsickern von Wasser in das **Gebäude** aus Niederschlägen infolge Bruch, Riss oder Überlaufen in Leitungen zur Ableitung dieses Regenwassers.
- D. Abfluss von Mineralölen infolge des Bruches ihrer Anlagen.
- E. Durchsickern von Wasser über die Bedachung des Gebäudes.
- F. Ebenfalls bis zur Höhe von 10.000 EUR garantiert ist die Erstattung der Kosten, die aus gutem Grund vom **Versicherten** für die Öffnung und die Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken aufgebracht werden, um im Schadensfall mangelhafte Kanalisationen zu suchen und zu reparieren.
- G. Diese Garantien werden durch die in Titel III definierten Nebengarantien ergänzt.

Artikel 17 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Schäden verursacht:

A. an Leitungen, Behältern und **Wasseranlagen**, sowie an Abflussrohren, am Dachstuhl und am Außenteil der Bedachung, sowie am Dichtungsbelag.

Wir übernehmen jedoch die Kosten, die durch die Reparatur, die Ersetzung der Kanalisation, von der der Schadensfall ausgeht, anfallen;

B. an **Waren**, die sich in mindestens 10 cm Höhe vom Boden befinden, sowie die Folgen dieser Schäden.

Wir decken jedoch Schäden an **Waren**, die sich auf dem Boden befinden, mit Ausnahme von Teppichen, wenn sie sich in einem Verkaufsraum oder einer Auslage befinden;

- C. wenn der Versicherte es unterlassen hat :
 - den Hauptabsperrhahn für die Wasserzufuhr der Wasseranlagen zu schließen, wenn er mehr als 8 aufeinander folgende Tage nicht anwesend ist;
 - die Wasseranlagen des Gebäudes zu entleeren, wenn das Gebäude in der Frostperiode nicht geheizt wird;

wenn **wir** den Beweis erbringen, dass seine Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schadensfall steht;

4185496 - 06.2011 16.

- D. durch eine fortschreitende Einwirkung, wie z.B. Korrosion, Rost, Hausschwämme, Moos, Pilze, auch wenn der Ursprung dieser Einwirkung zufällig ist. **Wir** decken jedoch die Schäden, die durch Rost oder Korrosion von eingebauten Rohren verursacht werden, wenn es sich um einen ersten Schadensfall handelt:
- E. durch unterirdisches Einsickern von Wasser oder durch gestautes Wasser oder Wasser, das nicht von den Abflüssen, Gräben, Zisternen, Brunnen und Tanks abgeleitet oder aufgenommen werden konnte:
- F. unterhalb des tiefsten Punktes des **Gebäudes**, von dem aus das Wasser durch die Schwerkraft nach außen ablaufen oder mit einer automatischen Pumpanlage abgeführt werden kann;
- G. wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des **Schadens** beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- H. die durch die Garantien Feuer oder Sturm versicherbar sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die aufgebrachten Kosten für die Sanierung des durch ausgelaufenes Mineralöl verseuchten Bodens und für das Beseitigen und den Abtransport des Bodens, der durch das aufgelaufene Mineralöl verseucht wurde.

KAPITEL V - STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISLAST

Artikel 18 - GLEICHGESTELLTE RISIKEN

A. Sturm, das heißt:

- Einwirkung des Windes, der von der dem Gebäude am nächsten gelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird:
- Einwirkung des Windes, der in einem Umkreis von 10 km um das Gebäude entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Vermögensgegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind besitzen, der demjenigen der versicherbaren Vermögensgegenstände entspricht.
- B. Hagel.
- C. Schnee- oder Eisdruck, ausgeübt entweder durch einen Haufen, oder durch den Fall, den Rutsch oder die Versetzung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.
- D. Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden.
- E. Atmosphärische Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher durch eine der genannten Gefahren beschädigte **Gebäude** eindringen.

4185496 - 06.2011 17.

- F. Die vorliegende Garantie erstreckt sich auf Schäden, die den versicherten Gütern zugefügt werden durch :
 - 1. die Hilfsmassnahmen und alle angemessenen Schutz- oder Rettungsmittel;
 - 2. Abbrüche oder Zerstörungen, die angeordnet werden, um die Ausbreitung eines versicherten Schadensfalls aufzuhalten:
 - 3. Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich aus einem versicherten Schadensfall resultieren.
- G. Ohne Abweichung von Artikel 19 unten, wird vorliegende Garantie ergänzt durch die in Titel III definierten Nebengarantien.

Artikel 19 - ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die Entschädigung, einschließlich der in Titel III definierten Nebengarantien, wird pro **Gebäude** beschränkt auf einen in den Besonderen Bedingungen bestimmten Prozentsatz der versicherten Beträge für dieses **Gebäude** und seinen **Inhalt**, unbeschadet unserer Beteiligung an den **Rettungskosten**.

Einen und denselben Schadensfall bilden alle Schäden mit einer und derselben Ursache, die sich im Laufe eines selben Zeitraums von 72 Stunden ereignen.

Artikel 20 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Schäden:

- A. an jedem Gegenstand, der sich außerhalb befindet;
- B. an Gegenständen und Materialien, die an der Außenseite befestigt sind; u.a. Antennen, Metallschornsteine, Vorhänge, Sonnenblenden, Beleuchtungsanlagen und -geräte, Klappläden, Wandverkleidungen aus Materialien, die auf Latten befestigt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden verursacht:

- · an Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung;
- an Regenrinnen und Ablaufrinnen sowie ihren Ablaufrohren;
- an Rollläden.

Schäden an Aushängeschildern sind ebenfalls gedeckt bis maximal 2.500 EUR je Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder

- integraler Bestandteil des Gebäudes sind;
- oder am Gebäude befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am Gebäude angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels, ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR je Schadensfall gedeckt, sofern diese Panels:

- integraler Bestandteil des Gebäudes sind;
- · oder am Gebäude befestigt sind;
- · oder fortdauernd verbunden sind mit dem am Gebäude angrenzenden Grundstück;.
- oder mit einem Gewicht von mindestens 40 kg par m² beschwert sind;
- C. an allen Zäunen und Hecken jeglicher Art;
- D. an den Fenstern einschließlich der Scheiben und durchscheinenden unbeweglichen Kunststoffen;
- E. an leicht zu versetzenden oder abzubauenden Bauten, an zerfallenen Bauten oder solchen, die zurzeit abgerissen werden, sowie an ihrem eventuellen **Inhalt**;
- F. am Inhalt, der sich in einem Gebäude befindet, das nicht vorher infolge eines Sturm-, Hagel-, Schnee- oder Eisdruck-Schadensfalls beschädigt wurde;
- G. an nachstehenden Gütern und an deren etwaigem Inhalt:
 - 1. **Gebäude**, deren Außenmauern zu mehr als 50% ihrer Gesamtoberfläche aus Blech, Zement- und Asbestverbundstoff, Wellblech oder Leichtmaterialen bestehen, wie z.B. Holz, Kunststoff, Holzverbundstoff und ähnlichen Materialien:
 - 2. **Gebäude**, deren Bedachung zu mehr als 20% der Gesamtoberfläche aus Holz, Verbundstoff oder ähnlichen Materialien, Teerpappe, Kunststoff oder sonstigen Leichtmaterialien besteht, mit Ausnahme von Kunstschiefern, Kunstdachziegeln, Stroh und Roofing. Als leichtes Material gilt jedes Material, dessen Gewicht pro m2 leichter als 6 kg ist;
 - 3. **Gebäude**, die völlig oder teilweise offen sind;
 - 4. Gebäude im Bau. Nicht als Gebäude im Bau betrachtet werden:
 - Gebäude im Umbau oder in Reparatur, soweit sie während dieser Arbeiten bewohnt bleiben;
 - **Gebäude** im Bau, Umbau oder Reparatur, die endgültig abgeschlossen sind (mit fertigen und ständig angebrachten Türen und Fenstern) und die endgültig und völlig gedeckt sind;
 - 5. Schutzdächer aus Glas oder Kunststoff (einschließlich Wintergärten und Veranden);
 - 6. Türme, Kirchtürme, Aussichtstürme, Wassertürme, Windmühlen, Windräder, Freilufttribünen, Freiluftbehälter;
- H. verursacht durch Zurückströmen oder Überlaufen von Wasser, Lecks in den Rohrleitungen oder Abflüssen.

KAPITEL VI - GLASBRUCH

Artikel 21 - GLEICHGESTELLTE RISIKEN

A. Brüche und Risse der Verglasung, einschließlich der durchsichtigen oder durchscheinenden Verglasung, die als beweglich oder unbeweglich gilt, wenn sie zu den **bezeichneten Gütern** gehört.

Sind ebenfalls gedeckt Brüche von Aushängeschildern, einschließlich Lampen, Röhren und ähnlicher Materialien, bis zur Höhe von 2.500 EUR pro Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder:

- integraler Bestandteil des Gebäudes sind;
- · oder am Gebäude befestigt sind;
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am Gebäude angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels und ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR je Schadensfall gedeckt.

- B. Die Folgen des Eintritts der oben genannten Gefahr:
 - 1. die aufgebrachten Kosten:
 - um die **Sachschäden** an Rahmen, Unterbauten und Stützen der versicherten Gegenstände zu reparieren,
 - die Behebung von **Sachschäden**, die an den versicherten Gütern durch das Herausschleudern von Splittern der versicherten Verglasungen entstanden sind,
 - für die Wiederherstellung von Inschriften, Anstrichen, Verzierungen und Prägungen an den versicherten Gegenständen:
 - 2. die aus gutem Grund aufgebrachten Kosten des Schließens oder des vorläufigen Verschlusses;
 - 3. die Bewachungskosten, bis zur Höhe von 2.500 EUR pro Schadensfall;
 - 4. Schäden am **Inhalt** infolge atmosphärischer Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher beschädigte **Gebäude** eindringen.

Artikel 22 - SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- A. Glasbruch der gemeinsam genutzten Teile des **Gebäudes**, wenn der **Versicherte** teilweise Eigentümer, teilweise **Mieter** oder teilweise Nutzer ist;
- B. Schrammen, Absplitterungen sowie Dichtigkeitsverluste;

4185496 - 06.2011 20.

C. Bruch:

- 1. von noch nicht eingesetzten Scheiben oder während ihrer Einsetzung;
- 2. bei Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Umrahmung oder ihrem Träger, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Verlagerung der Verglasung;
- 3. von Treibhäusern und Mistbeetfenstern;
- 4. von optischen Gläsern;
- 5. von Glasscheiben, die Waren darstellen;
- D. Glasbruch, der während der Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten am Gebäude verursacht wird;
- E. Schäden an Kunstglas;
- F. Schäden an Scheiben von mehr als 15 m².

4185496 - 06.2011 21.

TITEL III - ZUSÄTZLICHE GARANTIEN

Artikel 23 - GEGENSTAND

Im Fall eines versicherten Schadens garantieren wir:

- A. die **Rettungskosten** gemäß Artikel 11.D.1. der Allgemeinen Bestimmungen, sofern der **Versicherte** sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht hat;
- B. die Kosten des Gutachtens:
- C. pro Risikolage, nachstehende Nebengarantien, die insgesamt bis zur Höhe von 10% der versicherten Beträge versichert sind :
 - 1. Mietausfall;
 - die Bewahrungs- und Aufräumungskosten, d.h. die Kosten (ausgenommen Gratifikationen), die vom Versicherten aus gutem Grund aufgebracht werden oder die Haftpflicht des Versicherten für diese Kosten :
 - um die geretteten versicherten G\u00fcter zu sch\u00fctzen und zu bewahren, um w\u00e4hrend der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der gesch\u00e4digten G\u00fcter eine Versch\u00e4rfung der Sch\u00e4den zu vermeiden;
 - um die geschädigten versicherten Güter zu versetzen und wiedereinzusetzen, um ihre Reparatur zu ermöglichen;
 - um die geschädigten versicherten Güter aufzuräumen und abzubrechen, wenn dies für ihren Wiederaufbau oder ihre Wiederherstellung erforderlich ist;
 - um diesen Abraum zu befördern, zu entladen, zu dekontaminieren und zu behandeln, jedoch unbeschadet des im letzten Absatz von Artikel 17 der Garantie "Wasserschäden" vorgesehenen Ausschlusses;
 - um den Garten (einschließlich der Bepflanzungen) und die Höfe des bezeichneten Gebäudes wiederanzulegen, sollten Letztere durch die Lösch-, Schutz- oder Rettungsarbeiten beschädigt werden;
 - 3. der Regress der Mieter oder Bewohner falls die Schäden, die den Gegenstand davon bilden, die Folge eines gedeckten Schadensfalls sind;
- D. bis zur Höhe von 1.216.781 EUR pro Schadensfall, der Regress Dritter.

4185496 - 06.2011 22.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- · dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- · dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

